

und andere Insulte an Freunden des Hieronymus verübt (Aug. De gest. Pelag. 66). Ob jedoch diese Greuel mit der Synode in einem ursächlichen Zusammenhang standen, ist ungewiß. Von dem Ausgang der Synode setzten Peros und Lazarus durch Drosius' Vermittlung die Bischöfe des proconsularischen Afrika in Kenntniß, als diese eben im Jahre 416 zu einer Synode in Carthago unter Aurelius' Vorsetze versammelt waren. Die 67 Bischöfe bestätigten auf's Neue die fünf Jahre zuvor (im J. 411) gegen Cölestius gefassten Beschlüsse und daten in einem noch erhaltenen Synodalschreiben den Paps Innocenz I., er möge „mit ihren Beschlüssen das Ansehen des apostolischen Stuhles verbinden“ (s. Aug. Ep. 175). Sämmtliche 67 Bischöfe gehörten dem proconsularischen Afrika an, und deshalb befand sich Augustin nicht unter ihnen, indem Hippo Regius der numidischen Kirchenprovinz einverleibt war. Augustin ließ sich aber durch Bischof Johannes von Jerusalem die Acten der bischöflichen Synode zusenden (Ep. 179 ad Joann. Jeros.); in einer Kritik derselben (De gestis Pelag., Anfangs 417 verfaßt) zeigte er, daß die Synode zwar den Irrthum als solchen verworfen und die Reinheit des Glaubens gewahrt, aber nicht den Häretiker Pelagius verurtheilt habe, indem aus den Verhandlungen erhelle, daß die Bischöfe getäuscht worden seien. Außerdem hielten die numidischen Bischöfe auch eine Synode (zu Mileve) im Jahre 416, der 59 Bischöfe, darunter Augustin, anwohnten, und verwarfen die Irrlehre der Pelagianer. Sie wendeten sich ebenfalls um Bestätigung ihrer Beschlüsse an Innocenz I. und sprachen ihr Vertrauen aus, er werde das Uebel ausrotten (s. Aug. Ep. 176, ad Innoc.). Fünf Bischöfe, unter ihnen Augustin, legten noch in einem besondern Schreiben an Innocenz ihre Gründe gegen die neue Lehre dar und schlossen mit den Worten: „Wir führen unser Bächlein (der Lehre) zu deiner reichen Quelle nicht zurück, als wollten wir letztere vermehren, sondern wir wünschen in dieser schweren Versuchung dein Urtheil zu vernehmen, ob unser Bach mit deinen überschwänglichen Wassern dieselbe Quelle habe“ (Aug. Ep. 177). Der Paps antwortete im Anfang des Jahres 417 sowohl den zu Carthago als den zu Mileve versammelt gewesenen Bischöfen und ebenso den Fünfen, die sich noch besonders an ihn gewandt, in drei noch erhaltenen Schreiben (s. Aug. Epp. 181. 182. 183). Er lobte die Afrikaner, daß sie dem Brauche der Vorschriften treu geblieben seien und als allgemein gültige nur solche Beschlüsse angesehen hätten, welche sich auf die Auctorität des apostolischen Stuhles stützten. Er gedenkt der alten und überall, auch von ihnen jetzt thatsächlich befolgten Regel, daß namentlich über Glaubensfragen das Urtheil des Stuhles Petri und damit des Gründers dieses Stuhles einzuholen ist, damit aus reiner Quelle reines Wasser über den Erdkreis verbreitet werde. Dann setzt er die katholische, von Pelagius geschmähte

Lehre aus einander und schlägt diejenigen, welche sie läugnen oder der Irrlehre des Pelagius zustimmen, von der Kirchengemeinschaft aus. Diese Antworten des Papes galten in Afrika als eine endgültige Verurtheilung der pelagianischen Irrlehre. Augustin, der nach den beiden Provinzialconcilien, aber bevor Innocenz geantwortet, die von den Bischöfen verurtheilte Lehre des Pelagius noch nicht förmlich von der Kirche verworfen erklärte (Ep. 178 ad Hilar.), trug, sobald die Antworten aus Rom eingelaufen, kein Bedenken, in einer vor dem Volk im J. 417 gehaltenen Rede zu erklären: „Schon haben zwei Concilien ihre Beschlüsse über diese Sache an den apostolischen Stuhl gesandt, und von da sind auch Rückschreiben gekommen. Die Sache ist beendet; möge auch einmal der Irrthum ein Ende nehmen“ (Serm. 181, 10, bei Migno, PP. lat. XXXVIII, 784). Anderswo sagt er einfachhin, durch das Schreiben des Papes Innocenz sei aller Zweifel über die Sache gehoben (O. duas ep. Pelag. 2, 5).

Ueber die Sache war nun freilich aller Zweifel gehoben, aber nicht über die Personen, welche die Irrlehre verursacht hatten. Denn auch die Väter von Carthago selbst hatten über Pelagius' und Cölestius' Personen nicht absolut urtheilen wollen, sondern ausdrücklich bemerkt, sie wollten, wenngleich Pelagius und Cölestius gebessert seien (etiamsi correcti sunt) oder behaupteten, niemals dergleichen gelehrt zu haben, jene Sätze doch überhaupt (generaliter tamen) verurtheilen (s. Aug. Ep. 175, 6). Zugleich hatte Paps Innocenz in seinen Antwortschreiben den Weg angezeigt, auf welchem Pelagius und Cölestius für ihre Personen ein milderes Urtheil erfahren könnten; er hatte förmlich bemerkt, daß sie, wenn sie in sich gingen oder ihre Gesinnung zu rechtfertigen vermöchten, freigesprochen und in die Kirche wieder aufgenommen würden (Nam ut durum arbitror conventiam praebere peccantibus, ita impium judicio manum negare conversis; s. Aug. Ep. 182, 1). Pelagius möge nur kommen: non deerit cura, si medicinae praebet ille materiam (s. Aug. Ep. 183, 4). Die von Innocenz über die beiden Häretiker verhängte Excommunication hatte also nur den Charakter einer censura medicinalis, nur so lange dauernd, donec se purgarint. In der That wandte sich Pelagius an den Paps und schickte ein Glaubensbekenntniß nebst Begleitschreiben ein (s. dieselben bei Migno, PP. lat. XLV, 1716). Beide gelangten aber nicht mehr an Innocenz, der inzwischen gestorben war, sondern an seinen Nachfolger Zosimus. Diese Eingabe, die von vielen Dingen, aber nicht von den eigentlichen Klagepunkten redete und selbst das Wenige darüber noch zweideutig darstellte, schloß doch mit der Erklärung: was in seinem nummehrigen Glaubensbekenntniß etwa ungenau sei, möge von dem verbessert werden, „der des Petrus Glauben und Stuhl besitze“; würde aber der Paps sein Glaubensbekenntniß billigen, so wäre derjenige,